

Kurztitel

Ernennung fachmännischer Laienrichter

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 129/1897 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 47/1945

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

10.07.1945

Index

14/02 Gerichtsorganisation

Beachte

1. Statt "Handels- und Gewerbekammer" muß es nunmehr "Wirtschaftskammer" heißen (§ 2 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946 idF BGBl. Nr. 958/1993).
2. Die Berggerichtsbarkeit ist insbesondere durch Art. II Z 23 der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135/1983, aufgehoben worden.

Text**§. 9.**

Der Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer ist an den Gerichtshof zu leiten, bei welchem der fachmännische Laienrichter sein Amt auszuüben haben wird, und sodann unter Beifügung des Gutachtens des Gerichtshofes im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium vorzulegen.

Der Gerichtshof erster Instanz hat sein Gutachten im Personalsenat abzugeben. Dem Personalsenat ist der Vorsitzende des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- und Bergbausachen befaßten Senates zuzuziehen oder es ist ihm sonst vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Erstattung seines Gutachtens zu geben.

Schlagworte

Handelssachen, Beschlussfassung

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2020

Gesetzesnummer

10000010

Dokumentnummer

NOR12000187

alte Dokumentnummer

N1189710501Q